



Rechtsverordnung zum
Bebauungsplan Nr. 003
„Am Sandhügel“ 1. Änderung
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung

RECHTSVERORDNUNG

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen für das Bebauungsplangebiet

„Am Sandhügel“

vom 9. Oktober 1969

Die Stadtverwaltung Speyer erlässt aufgrund des § 97 Abs. 2 Buchst. a, Ziff. 1 bis 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 32, 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.03.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Rates der Stadt Speyer vom 9. Mai 1969 sowie nach Anhörung der Polizeidirektion Speyer vom 13.11.1968 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch Regierungsentschließung vom 18.07.1969 Az.: 421-360-so/15/RVO folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes „Am Sandhügel“, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan i. M. 1:1000 dargestellt ist.

§ 2

Kellergaragen

Werden Garagen im Keller angeordnet, so muss zwischen der Straßenflucht und der Stelle, an der die Ausfahrt der Kellergarage das Straßenniveau erreicht, noch eine waagrechte Standfläche von mindestens 5 m liegen.

§ 3

Dachform

Es sind nur Satteldächer ohne Walmbildung zugelassen.

§ 4

Dachneigung

Die Dachneigung muss ca. 30° im gesamten Baugebiet betragen. Abweichungen von 5° nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 5

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind im gesamten Baugebiet nicht zulässig.

§ 6

Dacheindeckung

Zementgebundene Eindeckungen müssen farblich den Dächern benachbarter Häuser angeglichen werden. Vordächer sind in Form und Farbe den Dächern der Hauptgebäude anzupassen.

§ 7

Kniestöcke

Kniestöcke werden im gesamten Baugebiet nicht zugelassen.

§ 8

Sockelhöhe

Die Sockelausbildung darf eine maximale Höhe von 80 cm nicht übersteigen.

§ 9

Außenanstrich etc.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallendem Putzmuster sind untersagt.

§ 10

Einfriedungen

Alle Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebauung sind straßenseitig einzufrieden. Diese Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m, innerhalb ausgewiesener Sichtdreiecke nicht höher als 1,00 m sein. Die Sockelhöhe darf 40 cm, gemessen ab Gehsteighinterkante, nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen sind in Putz und Farbe auf die Wohnhäuser abzustimmen. Alle Einfriedungen entlang der Autobahn sind als lebende Hecke auszubilden.

§ 11

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt, noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßenbild stört und soweit es mit anderen öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200,-- DM geahndet werden.

Die Androhung von Geldstrafen bis zu 500,-- DM oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 28. April 1970



Stadtverwaltung:

In Vertretung:

Erster Bürgermeister